

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.41/060/2021



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Amt für Stadtplanung und Bauordnung / A41 / VPI / A6

Sachbearbeiter/in: Stefanie Pauly

A6 Ausbau: Planfeststellungsbeschluss östlich Triebendorf – AS Schwabach-West

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	16.03.2021	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der im Sachvortrag geschilderten Vorgehensweise wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?	Gerichtskosten bei einer eventuellen Klage.		

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der A6 westlich der Anschlussstelle Schwabach bis Triebendorf lag bis zum 25.02.2021 öffentlich aus. Belange der Stadt Schwabach sind – mit Ausnahme des Trinkwasserschutzes bei den Schwabacher Quellen in Oberreichenbach – von der Planung nur am Rande betroffen.

Die Planfeststellungsbehörde schloss sich der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg – als amtlichen Sachverständigen – zu den Einwendungen der Stadtwerke an, und hat nahezu alle Einwendungen der Stadtwerke Schwabach GmbH als nicht relevant beurteilt.

Wie hier weiter verfahren wird, stand zum Redaktionsschluss der Vorlage noch nicht fest. In der Sitzung wird über das weitere Vorgehen berichtet.

II. Sachvortrag

1. Vorgeschichte

Die Unterlagen zur Planfeststellung für den A6 sechsstreifigen Ausbau westlich der Anschlussstelle Schwabach West bis östlich von Triebendorf lagen vom 30.04.2019 bis 31.05.2019 öffentlich aus. Belange der Stadt Schwabach sind von der Planung nur am Rande betroffen. Eine Ausnahme stellt das Gefahrenpotential für die Trinkwasserquellen Oberreichenbach dar. Die Stadtwerke haben Maßnahmen zur größtmöglichen Absicherung der Trinkwasserquellen vor und während der Baumaßnahme sowie im Betrieb vorgeschlagen. Am 04.06.2019 war die Thematik im Planungs- und Bauausschuss vorgestellt worden. Es wurde beschlossen, eine entsprechende Stellungnahme an die Regierung von Mittelfranken zu erstellen.

Am 10.03.2021 fand ein Erörterungstermin zum Planfeststellungsbeschluss für diesen Bauabschnitt im Bürgerhaus Schwabach statt.

Zwischenzeitlich liegt der Planfeststellungsbeschluss vor. Dieser lag vom 12.02.2021 bis 25.02.2021 öffentlich aus.

2. Behandlung der Hinweise und Anregungen der Stadt Schwabach und der Stadtwerke Schwabach Planfeststellungsbeschluss

1. Bauwerke

Das Bauwerk 775b (Brücke A6 /B466) wird in der lichten Breite von 15,50 m auf 16,40 m verbreitert. Es war die Frage gestellt worden, ob sich Querschnitte von Fahrbahn und Geh- und Radweg verändern.

Die Querschnitte der Fahrbahnen und des Geh- und Radweges bleiben unverändert, da der Baulastträger der B 466 bzw. des Geh- und Radweges kein Änderungsverlangen geäußert hat. Auch die Stadt hat – da der Geh- und Radweg Normmasse hat keine (eine Kostenübernahme auslösenden) Änderungswünsche geäußert.

2. Trinkwasserschutz

Die Stadt hatte gefordert, dass alle erdenklichen Maßnahmen getroffen werden, damit die für Schwabach lebenswichtigen Grundwasserquellen im Trinkwasserschutzgebiet Oberreichenbach während der Bauphase und im Betrieb – z.B. bei Havarien vom Gefahrguttransporten – nicht gefährdet werden.

Dies wurde zugesagt.

Bedenken und Forderungen der Stadtwerke z.B. zu dauerhaftem Monitoring von Grundwassermessstellen, Pumpversuchen zur Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, der Gestaltung einer Beckenanlage, der Dichtigkeit von Entwässerungsleitungen, Kapazitäten der Entwässerungseinrichtungen, einer alternativen Ableitungstrasse, Entwässerungsanlagen während der Bauzeit und Sicherungsmaßnahmen bei möglichen Havarien wurden mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem TÜV Rheinland als Gutachter geprüft. Diese Maßnahmen wurden von den Gutachtern und der Planfeststellungsbehörde als nicht erforderlich oder nicht möglich eingestuft. Die in den Auflagen und Nebenbestimmungen der Planfeststellung enthaltenen Punkte seien ausreichend. Hierdurch wurden nahezu alle Einwendungen der Stadtwerke Schwabach GmbH als nicht relevant beurteilt.

Die Stadtwerke Schwabach haben die Planfeststellungsunterlagen und die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses einer erneuten Prüfung unterzogen. Die Begründungen sind für die Stadtwerke nicht nachvollziehbar. Wie hier weiter verfahren wird, stand bei Redaktionsschluss der Vorlage noch nicht fest. In der Sitzung wird über das weitere Vorgehen berichtet. Die Vorlage wird online aktualisiert, sobald das weitere Vorgehen geklärt ist.

3. Biodiversität

Die Stadt hatte angeregt, dass auf den Grünstreifen und auf Mittelstreifen von Autobahnen im planfestzustellenden Abschnitt aber auch darüber hinaus, insbesondere in Schwabach, geeigneten Pflanzenmischungen ausgesät werden, die die Biodiversität erhöhen.

Es wurde zugesagt, dass die Förderung der Biodiversität auch bei der Anlage von Autobahnbegleitgrün durch die Verwendung von gebietseigenem Saatgut sowie gebiets-eigenen Gehölzen angestrebt werde, soweit nicht gewichtige Gründe (z. B. Erosionsschutz) entgegenstehen.

4. Verkehrsgutachten

Fragen zu Verkehrsmengen im Verkehrsgutachten wurden mit Rundungsungenauigkeiten und dem Hinweis auf Überlagerung der Verkehrszunahmen (zusätzliche Fahrten) und Verkehrsverlagerungen (geänderte Routenwahl) beantwortet. Durch den 6-streifigen Ausbau der A 6 im Ausbauabschnitt sei im Rahmen der prognostisch möglichen Genauigkeit keine ausbaubedingte dauerhafte Verkehrszunahme durch Verkehrsverlagerungen auf dem nachgeordneten Straßennetz innerhalb bebauter Bereiche zu erwarten.

5. Lärmschutz

Die Stadt Schwabach hatte angeregt, für alle betroffenen Bauflächen im Stadtgebiet darzustellen, ob die Grenzwerte eingehalten werden, insbesondere für den Gewerbepark West.

Mit der prognostizierten Verkehrszunahme auf der A6 gehe auch eine Erhöhung des Verkehrslärms dort einher. Die Auswirkungen dieser Erhöhung seien jedoch unkritisch für das Stadtgebiet von Schwabach.

In den Unterlagen sind nur die Immissionsorte dargestellt, an denen im lärmtechnischen Planungsnullfall Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte auftreten und damit Ansprüche auf Maßnahmen der Lärmvorsorge ausgelöst werden. Alle weiteren berechneten Immissionsorte, an denen kein Anspruch auf Lärmschutz besteht, werden nicht dargestellt. Aus Gründen der einheitlichen Darstellung werde der Vorschlag nicht aufgegriffen. Die Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz) hat die immissionsschutzrechtlichen Planunterlagen geprüft und deren Plausibilität bestätigt. Die Vorgehensweise der Vorhabensträgerin (ABDN) ist daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

6. Baustellenabwicklung

Die Stadt hatte angeregt, dass die Auflage erteilt wird, dass Verkehrsauswirkungen auf das Stadtgebiet von Schwabach durch die Baustelle in dem geplanten Abschnitt soweit wie möglich minimiert werden.

Hierzu wurde festgestellt, dass der plangegegenständliche Ausbauabschnitt das Gebiet der Stadt Schwabach nur minimal tangiert und der Verkehr auf der A6 aufrechterhalten wird. Die Verkehrsauswirkungen auf das Stadtgebiet von Schwabach durch die Baustelle in dem geplanten Abschnitt werden soweit wie möglich minimiert. Die Planfeststellungsbehörde hält damit die Erteilung einer entsprechenden Auflage nicht für erforderlich.

3. **Weiteres Vorgehen**

Der Vorschlag zum weiteren Vorgehen erfolgt im Sachvortrag. Gegen den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken kann noch bis zum 25.03.2021 Klage eingereicht werden. Geschieht dies nicht, wird er rechtskräftig.

III. Kosten

Mit dem Planfeststellungsbeschluss sind keine Kosten für die Stadt verbunden. Kosten, die durch Einlegen von Rechtsmitteln entstehen würden, können nicht abgeschätzt werden.

IV. Klimaschutz

Von dem Planfeststellungsbeschluss selbst geht keine klimaschädigende Wirkung aus. Der A6 Ausbau an sich hat klimaschädigende Auswirkungen ebenso wie der Betrieb der Autobahn. Durch den Ausbau kommt es optimaler Weise zu weniger Staus. Alternativen zum A6 Ausbau stellen sich in dieser Planungsphase nicht mehr.